

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

1. Allgemeines

Die Fa. PUR GmbH, Personal und Rekrutierung - im folgenden Fa. PUR genannt - stellt als Dienstleistung auf der Grundlage des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes (AÜG) vorübergehend Mitarbeiter zur Verfügung. Alle Mitarbeiter der Fa. PUR sind in vollem Umfang entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen sowohl arbeits- als auch sozialrechtlich abgesichert. Zwischen dem Kunden und Mitarbeitern der Fa. PUR wird in keinem Fall ein Vertragsverhältnis begründet.

2. Tätigkeit der Mitarbeiter im Entleihbetrieb

Alle wesentlichen Merkmale der Tätigkeit, insbesondere die Dauer der täglichen Arbeitsleistung und die Ausgestaltung der Tätigkeit, sind ausschließlich mit der Fa. PUR zu vereinbaren. Soweit es die organisatorischen oder sonstigen Notwendigkeiten der Fa. PUR erfordern, kann die Fa. PUR auch während der Vertragsdauer die weitere Erledigung der Arbeitsleistung einem anderen Mitarbeiter anvertrauen. Der von der Fa. PUR entsandte Mitarbeiter hat die ihm übertragenen Arbeiten unter Beachtung aller gültigen Rechtsvorschriften auszuführen.

3. Eignung, Qualifikation und Einsatz des Mitarbeiters / Haftung des Entleihers

Der entsandte Mitarbeiter ist von der Fa. PUR auf seine berufliche Eignung geprüft und einer bestimmten Berufs- bzw. Qualifikationsgruppe zugeordnet worden. Er wird dem Kunden lediglich zur Ausführung der in Auftrag gegebenen Tätigkeit zur Verfügung gestellt und darf daher nur diejenigen Geräte, Maschinen, Werkzeuge usw. verwenden und bedienen, die zur Ausführung dieser Tätigkeit erforderlich sind. Die Fa. PUR steht dafür ein, dass die entsandten Mitarbeiter für den vom Kunden beschriebenen Einsatz die generelle Eignung besitzen. Eine **weitere Haftung besteht nicht**. Die Mitarbeiter der Fa. PUR sind vertraglich zur Geheimhaltung aller Geschäftsangelegenheiten des Kunden im Rahmen ihres Anstellungsvertrages verpflichtet worden. Die Fa. PUR haftet nicht für diesbezügliches vertragswidriges Verhalten eines Mitarbeiters. **Im Hinblick darauf, dass der entsandte Mitarbeiter seine Tätigkeit unter der Leitung und Aufsicht des Kunden ausübt, haftet die Fa. PUR nicht für Schäden, die der Mitarbeiter in Ausübung seiner Tätigkeit eventuell verursacht. Dies gilt auch für den Fall, dass der Mitarbeiter dabei vorsätzlich handelt. Der Kunde stellt die Fa. PUR von allen etwaigen Ansprüchen frei, die dritte Personen im Zusammenhang mit der Ausführung und Verrichtung der dem entsandten Mitarbeiter übertragenen Tätigkeit erheben sollten.** Wird der entsandte Mitarbeiter mit der Beförderung, dem Umgang oder dem Inkasso von Geld oder anderen Zahlungsmitteln betraut, ist jede Haftung von der Fa. PUR ausgeschlossen. Für die Dauer der Überlassung wird dem Entleiher das Weisungsrecht bezüglich Verhalten und Arbeitsleistung des Leiharbeitnehmers übertragen. Der Entleiher ist befugt dem Leiharbeitnehmer alle Weisungen zu erteilen, die in den bei Einzelauftragserteilung vereinbarten Tätigkeitsbereich fallen. Die Kontrolle der Leiharbeitnehmer während der Dauer ihres Einsatzes ist Sache des Entleihers. Im Rahmen dieses Weisungsrechts hat der Entleiher auch für die Einhaltung des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes durch und in Bezug auf den Leiharbeitnehmer Sorge zu tragen.

4. Zuschläge zum Stundenverrechnungssatz / Nachweisführung / Abrechnung

Wenn nichts anderes vereinbart wird, gelten zu den vereinbarten Stundenverrechnungssätzen folgende Zuschläge:

über 40 bis 50 Wochenstunden (Mo.-Fr.):	25%
Nachtarbeit (22.00 Uhr bis 6.00 Uhr):	25%
Samstagsarbeit (ab 1. Std):	25%
Sonntagsarbeit (0.00 Uhr So. bis 24.00 Uhr So.):	50%
Feiertagsarbeit:	100%
Sonderfälle (Schmutz-, Schicht-, Gefahrenzulage usw.): nach Abstimmung	

Die Preise gelten zuzüglich der jeweiligen gesetzlichen MwSt., eine angemessene Erhöhung der Tarife bleibt vorbehalten. Beim Zusammentreffen von Zuschlägen für Überstunden, Nacht-, Sonn- und Feiertagsarbeit wird jeweils nur der höhere Zuschlag berechnet. Bei auswärtigen Einsätzen kann mit dem Kunden eine angemessene Auslösung vereinbart werden. Die Vergütung erfolgt ausschließlich durch den Kunden unmittelbar an die Fa. PUR und richtet sich nach den tatsächlich geleisteten Arbeitsstunden. Der Mitarbeiter ist nicht berechtigt, Vorschüsse oder irgendwelche Zahlungen vom Kunden entgegenzunehmen.

Fallen Zuschläge nach einem TV BZ an so ist der Verleiher berechtigt, die entsprechend berechneten Zuschlagsbeträge gemäß

der jeweiligen Stufe zu berechnen. Der Entleiher verpflichtet sich die entsprechenden Auskünfte zur Anwendung der TV BZ wahrheitsgemäß zu liefern, einschließlich des Vergleichsentgeltes eines eigenen Mitarbeiters. Der Verleiher haftet nicht für etwaige Forderungen, die aufgrund falscher Auskünfte diesbezüglich entstehen. Die Haftung geht im vorgelagerten Fall auf den Entleiher über.

Die Abrechnung erfolgt wöchentlich; Rechnungen sind nach Erhalt sofort ohne Abzug fällig. Der Kunde verpflichtet sich, die vom Mitarbeiter vorgelegten Arbeitsstundennachweise abzustempeln, zu unterschreiben und dem Mitarbeiter wieder auszuhändigen. Eine Kopie der Nachweise verbleibt beim Kunden für die Rechnungskontrolle. Tage, an denen die Mitarbeiter nicht gearbeitet haben, sind zu entwerten. Änderungen des Arbeitsortes sowie des Arbeitsbereiches berechtigen den Verleiher zur Änderung des Stundenverrechnungssatzes und dürfen bei Anwendung eines TV BZ nur gemäß dieser Regelungen stattfinden. Einsätze in anderen Betrieben oder Tätigkeitsbereichen des Entleihers erfordern einen eigenen AÜV und sind in der laufenden Überlassung untersagt.

5. Gewährleistung / Ersatzgestaltung / Vertragskündigung

Falls dem Kunden die Leistung eines von der Fa. PUR entsandten Mitarbeiters nicht ausreichend erscheint oder dieser die Arbeit nicht antritt oder vorzeitig abbricht und er die Fa. PUR innerhalb des ersten Einsatztages davon verständigt, wird die Fa. PUR im **Rahmen des Zumutbaren eine Ersatzkraft zur Verfügung stellen**. Unbeschadet dieser Vereinbarung kann der Kunde den Vertrag mit einer **Frist von 5 Werktagen kündigen**. Eine Kündigung seitens des Kunden ist nur dann wirksam, wenn sie gegenüber der Fa. PUR ausgesprochen wird. Bei Nichteinhaltung der Kündigungsfrist ist die Fa. PUR berechtigt, dem Kunden den Betrag anzurechnen, der sich beim Weiterlaufen des Auftrages unter Beachtung der oben genannten Kündigungsfristen ergeben hätte. Bei außergewöhnlichen Umständen kann die Fa. PUR entweder die Überlassung von Mitarbeitern verschieben oder vom Auftrag ganz oder teilweise zurücktreten. Hierzu gehört jeder Umstand, der die Aufnahme der Arbeit dauernd oder zeitweise erschwert oder unmöglich macht. Dies gilt auch für den Fall, dass der Mitarbeiter seine Arbeit nicht aufnehmen kann, weil der Betriebsrat des Kunden der Einstellung des Mitarbeiters widersprochen hat. Eine Schadenersatzleistung ist in den aufgeführten Fällen ausgeschlossen. Wird der Betrieb des Kunden legal bestreikt, ist die Fa. PUR zum Einsatz von Personal nicht verpflichtet.

6. Arbeitsschutz / Versicherung / Meldepflicht

Die Mitarbeiter der Fa. PUR sind bei der **Verwaltungs-Berufsgenossenschaft** versichert. **Im Falle eines Arbeitsunfalls hat der Kunde die Fa. PUR unverzüglich zu benachrichtigen**. Der Kunde wird auf seine Pflicht zur Unfallmeldung gegenüber seinem Versicherungsträger gemäß § 1553 Abs. 4 RVO hingewiesen. **Der Kunde trägt die sich aus dem Arbeitsschutzrecht ergehenden Pflichten**. Es wird vereinbart, dass die Fa. PUR oder deren Beauftragte freien Zugang zu den Arbeitsplätzen/-bereichen erhalten, in denen Mitarbeiter der Fa. PUR eingesetzt sind. **Die im Arbeitnehmerüberlassungsvertrag (AÜ-Vertrag) eingebundene Arbeitsschutzvereinbarung ist integrierter Bestandteil des Vertrages.**

7. Schriftform / Nebenabreden / Datenschutz / Vertragsbeginn / Sonstiges

Gemäß § 12 AÜG ist für jede, die Arbeitnehmerüberlassung betreffende Vereinbarung, die Schriftform erforderlich. Dies gilt auch für Nebenabreden, die im Zusammenhang mit der Arbeitnehmerüberlassung bestehen. Einseitig unterzeichnete Bestätigungsschreiben sind nicht rechtswirksam. Alle Angebote sind freibleibend. Mit der Unterzeichnung des von der Fa. PUR übersandten AÜ-Vertrages gelten die Bedingungen der Fa. PUR als angenommen, auch wenn vom Kunden anderslautende Bedingungen geltend gemacht werden. **Die rechtliche Wirksamkeit dieses Vertrages beginnt spätestens mit der Arbeitsaufnahme** des Personals der Fa. PUR beim Entleiher, auch wenn sie nicht ausdrücklich von ihm bestätigt wurde. Die Fa. PUR weist darauf hin, dass alle notwendigen Daten EDV-mäßig erfasst und im Rahmen des Vertrags gespeichert, verarbeitet und weitergegeben werden. Sollte eine Bestimmung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise nichtig sein, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen. Die unwirksame Bestimmung ist vielmehr so auszulegen, dass sie dem Sinne der vorstehenden Vereinbarungen weitestgehend gerecht wird. Gerichtsstand ist Hannover. Die Gerichtsstandsvereinbarung gilt in dieser Form nur, wenn der Kunde zu dem nach § 38 ZPO nicht geschützten Personenkreis gehört.

8. Übernahmeregelung

Möchte der Entleiher einen Mitarbeiter der PUR GmbH übernehmen, so muss dieses verhandelt werden, nach Ablauf von 6 Monaten kostenbegünstigt. Vor Ablauf dieser Frist wird eine Gebühr in Höhe eines Bruttomonatsumsatzes fällig.